

# **Satzung**

über die

## **Volkshochschule der Stadt Quickborn**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert am 25.06.2002 (GVOBL Schl.-H. S126) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 30.03.2015 folgende Satzung erlassen:

### **§1 Allgemeines**

Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Quickborn.

Die Arbeit der Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Die Volkshochschule der Stadt Quickborn ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V.

Die Empfehlungen des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. sind bei der Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule der Stadt Quickborn zu berücksichtigen

### **§2 Aufgaben / Zweck**

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können, verwirklicht. Die Volkshochschule bietet hierzu Hilfen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Einzelvorträge, Ausstellungen, Konzerte, Projekte, Veranstaltungen, Forschungsvorhaben, Exkursionen und Studienfahrten in den Bereichen Politik - Gesellschaft - Umwelt, Kultur - Gestalten, Gesundheit, Sprachen, Arbeit- Beruf und Grundbildung.

Die Volkshochschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mittelverwendung**

Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Quickborn erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.

Die Stadt Quickborn erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Organisationseinheit**

Die Volkshochschule wird als Verwaltungseinrichtung besonderer Art geführt.

Der zuständige Fachausschuss gem. Hauptsatzung der Stadt Quickborn ist bei Grundsatzfragen der Volkshochschule zu beteiligen. Die weiteren Zuständigkeiten nach der jeweils gültigen Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bleiben unberührt.

Alle Beschlüsse und Anordnungen müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als eine nicht gruppengebundene Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§2).

### **§5 Leitung**

Der ordnungsgemäße Betrieb der Volkshochschule wird von der Leitung der Volkshochschule gewährleistet. Die Leitung der Volkshochschule ist fachlich und pädagogisch qualifiziert und hauptberuflich tätig. Der Leitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule
- Konzeptionelle Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Bildungsinstitution
- Die Aufstellung des Lehrplanes für zwei Semester im Jahr
- Die Auswahl und Verpflichtung von Kursleitungen und Referenten
- Die Vertretung der Bildungsinstitution in der Öffentlichkeit/ Marketing
- Die Verfügung über die im Haushaltsplan der Stadt Quickborn für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel
- Die Zusammenarbeit mit anderen Volkshochschulen, Weiterbildungseinrichtungen, Institutionen und Vereinen der Region

## **§6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

An den Seminaren, Vorträgen und Veranstaltungen der Volkshochschule kann grundsätzlich jeder interessierte teilnehmen.

Die Teilnahme an den Seminaren und Veranstaltungen kann von bestimmten Qualifikationen abhängig gemacht werden.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Seminaren der Volkshochschule bescheinigt werden. Bescheinigungen werden nur für das laufende Semester und bis maximal 2 Monate nach Veranstaltungsende erstellt. Nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge erhalten die Teilnehmenden Leistungsbescheinigungen, Zertifikate oder Zeugnisse.

## **§7 Kursleiterinnen und Kursleiter/ Referentinnen und Referenten**

Die Kursleiterinnen und Kursleiter I Referentinnen und Referenten der Volkshochschule sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie zur Objektivität und Toleranz verpflichtet.

Die Mitarbeit der Kursleiterinnen und Kursleiter/Referentinnen und Referenten regelt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeiter an Volkshochschulen sowie nach den Zusatzvereinbarungen der Volkshochschule der Stadt Quickborn. Die Vergütung der Kursleiterinnen und Kursleiter/Referentinnen und Referenten richtet sich nach der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Quickborn.

Die Kursleiterinnen und Kursleiter / Referentinnen und Referenten sind in der Gestaltung ihres Unterrichts an keine Weisung gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit aber auf die Ziele und Aufgaben der Volkshochschule auszurichten und die Empfehlungen der Leitung der Volkshochschule zu berücksichtigen.

## **§8 Teilnehmerentgelte und Kursleitungshonorare**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird grundsätzlich ein Entgelt erhoben. In Sonderfällen können Veranstaltungen, Vorträge und Seminare kostenfrei durchgeführt werden. Die privatrechtlichen Teilnehmerentgelte werden im Rahmen einer Nutzungs- und Entgeltordnung, und die Honorare für die Kursleiterinnen und Kursleiter I Referentinnen und Referenten im Rahmen einer Honorarordnung durch die VHS-Leitung festgesetzt.

## **§9 Nutzungsordnung und Haftung**

Die in den Lehrgebäuden geltenden Nutzungs- und Entgeltordnungen sind für die Benutzerinnen und Benutzer verbindlich. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung oder bei sonstigen ungebührlichen Verhalten kann die Leitung den Teilnehmenden mit sofortiger Wirkung von der weiteren Benutzung ausschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmeentgelte besteht.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Quickborn haftet bei Personen, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten nach den Grundsätzen des kommunalen Schadenausgleichs. Für eingebrachte Sachen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Kursleiterinnen und Kursleiter I Referentinnen und Referenten übernimmt die Stadt Quickborn keine Haftung.

Die Stadt haftet auch nicht für Garderobe und Wertgegenstände sowie für abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrräder. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Wenn aufgrund höherer Gewalt oder aus schulischen Gründen die öffentlichen Schulen geschlossen bleiben, gilt dies auch für die Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Quickborn.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung über die Volkshochschule der Stadt Quickborn vom 10.02.2003.

Quickborn, den 07.07.2015

(L.S.)

Stadt Quickborn  
Thomas Köppl  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Volkshochschule der Stadt Quickborn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Quickborn, den 07.07.2015

Stadt Quickborn  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Burkhard Arndt